

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 33

FREITAG, DEN 29. APRIL

2022

Inhalt:

	Seite		Seite
Neuwahl des Medienrats der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)	601	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel	604
Redaktionelle Berichtigung einer Benennung von Verkehrsflächen	602	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel	604
Planfeststellungsverfahren für die „Oberflächenentwässerung“, Beseitigung, Ausbau und Neubau von Gewässern II. Ordnung sowie Errichtung eines Pumpwerkes mit Mahlbussen im Plangebiet des Bebauungsplanes Finkenwerder 32	602	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel	604
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel	603	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht	605
Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Bahrenfeld 75 (Bahrenfelder Kirchenweg)	603	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel	605

BEKANNTMACHUNGEN

Neuwahl des Medienrats der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Auf Grund des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH – MStV HSH) wurde im Jahre 2007 ein Medienrat der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein gebildet.

Er hat die Aufgabe, die Einhaltung des Staatsvertrages und der für die privaten Rundfunkveranstalter geltenden Bestimmungen des Medienstaatsvertrages zu überwachen (§§ 39 ff. MStV HSH).

Am 31. Oktober 2022 endet die fünfjährige Amtszeit des derzeit amtierenden Medienrates. Es ist daher ein neuer Medienrat für die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein zu wählen.

Derzeit befindet sich der von den Regierungschefs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein am 10. und 14. Januar 2022 unterzeichnete Neunte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg (Neunter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 9. MÄStV

HSH) im Zustimmungsverfahren im Landesparlament; der Landtag Schleswig-Holstein hat dem 9. Medienänderungsstaatsvertrag HSH mit Beschluss vom 25. März 2022 zugestimmt. Der Staatsvertrag soll nach der Durchführung der Zustimmungsverfahren am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, spätestens am 1. Juli 2022, in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt gelten die folgenden Voraussetzungen des Medienstaatsvertrages HSH in der Fassung des 9. Medienänderungsstaatsvertrages HSH:

Nach § 41 MStV HSH besteht der Medienrat aus zehn Mitgliedern. Sie sollen als sachkundige Personen besondere Eignung auf dem Gebiet der Medienpädagogik, der Medienwissenschaft, der Digitalwissenschaft, des Journalismus, der Rundfunktechnik, der Medienwirtschaft, der Digitalwirtschaft oder sonstiger Medien- und Digitalbereiche nachweisen. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben, ein weiteres soll die Befähigung zum Richteramt haben. Weibliche, männliche und diverse Personen sollen angemessen berücksichtigt werden.

In Hamburg werden fünf Mitglieder des Medienrates sowie zwei Ersatzmitglieder für die Amtszeit von fünf Jah-

ren durch die Bürgerschaft im Wege der Blockwahl gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig (§ 42 Absätze 1 und 4 sowie § 44 MStV HSH).

Für die Wahl der Mitglieder des Medienrats ist jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung mit Sitz in Hamburg oder mehrere der Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen gemeinsam vorschlagsberechtigt. Bei den Vorschlägen sind Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen. Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der Gruppe, Organisation oder Vereinigung oder dem Zusammenschluss die Benennung unterschiedlicher Geschlechter auf Grund ihrer Zusammensetzung regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist im Vorschlag schriftlich zu begründen. Der Vorschlag von diversen Personen ist jederzeit möglich (§ 42 Absatz 2 MStV HSH).

Des Weiteren darf jede Gruppe, Organisation oder Vereinigung je Land nur jeweils mit einer Person im Medienrat vertreten sein (§ 42 Absatz 6 MStV HSH).

In dem Vorschlag ist darzulegen, dass die Vorgeschlagenen die nach § 41 Absatz 1 Sätze 2 und 3 MStV HSH erforderliche Eignung haben und keine Unvereinbarkeit nach § 43 MStV HSH besteht.

Mitglied des Medienrates kann nach § 43 MStV HSH nicht sein, wer

1. den gesetzgebenden oder beschließenden Organen der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bundes oder eines der Länder angehört oder Bedienstete oder Bediensteter einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer Gebietskörperschaft ist,
2. Mitglied eines Organs, Bedienstete oder Bediensteter, ständige freie Mitarbeiterin oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
3. Rundfunkveranstalterin oder Rundfunkveranstalter, Anbieterin oder Anbieter von Telemedien oder Betreiberin oder Betreiber einer anderen technischen Übertragungseinrichtung ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise wirtschaftlich abhängig oder an ihnen beteiligt ist oder sonstige Interessen hat, welche die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Medienrats gefährden.

Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen mit Sitz in Hamburg, die den Anspruch erheben, „gesellschaftlich relevant“ zu sein sowie deren Zusammenschlüssen, wird hiermit gemäß § 42 Medienstaatsvertrag HSH Gelegenheit gegeben, Vorschläge für die Neuwahl des Medienrats bis **spätestens zum 1. August 2022** bei der

Präsidentin der Bürgerschaft
der Freien und Hansestadt Hamburg
Rathaus
Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg,
praesidentin@bk.hamburg.de

einzureichen.

Die Einreichung des Vorschlags in Textform ist ausreichend (§ 42 Absatz 3 MStV).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Überschreitung der Frist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet (§ 42 Absatz 3 MStV HSH).

Hamburg, den 21. April 2022

Die Präsidentin der Bürgerschaft

Amtl. Anz. S. 601

Redaktionelle Berichtigung einer Benennung von Verkehrsflächen

In der vom Senat am 13. August 2021 erfolgten Benennung, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 65 vom 20. August 2021, sowie in der nachfolgenden redaktionellen Änderung der Ortsteilnummern, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 70 vom 7. September 2021, soll die Namensschreibweise wie folgt lauten:

im Bezirk Mitte

Stadtteil St. Pauli

– Ortsteil 112 –

den vom Zirkusweg auf Höhe der Hausnummer 11 nach Süden abzweigenden und zur Bernhard-Nocht-Straße verlaufenden, etwa 130 m langen Spazierweg,

Anny-Ahlers-Weg,

nach Anny Ahlers (1902-1933), Tänzerin, Schauspielerin, Operettensängerin an der Hamburger Volksoper im Stadtteil St. Pauli.

Hamburg, den 21. April 2022

Die Behörde für Kultur und Medien

– Staatsarchiv –

Amtl. Anz. S. 602

Planfeststellungsverfahren für die „Oberflächenentwässerung“, Beseitigung, Ausbau und Neubau von Gewässern II. Ordnung sowie Errichtung eines Pumpwerkes mit Mahlbussen im Plangebiet des Bebauungsplanes Finkenwerder 32

In dem Planfeststellungsverfahren „Oberflächenentwässerung“, Beseitigung, Ausbau und Neubau von Gewässern II. Ordnung sowie Errichtung eines Pumpwerkes mit Mahlbussen im Plangebiet des Bebauungsplanes Finkenwerder 32 hat die zuständige Behörde das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Wasserbehörde als Planfeststellungsbehörde, am 20. April 2022 den Plan festgestellt.

Die Feststellung beruht auf § 48 des Hamburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

Gegenstand der Planfeststellung ist im Wesentlichen Gewässer II. Ordnung zu beseitigen, auszubauen und neuzubauen. Zusätzlich ist der Neubau eines Pumpwerkes einschließlich eines Mahlbusens notwendig, um die Oberflächenentwässerung im Bebauungsplangebiet „Finkenwerder 32“ sicherzustellen. Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereiches als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm) einhergehen.

Dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt.